

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Thomas Seerig (FDP)**

vom 15. April 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 15. April 2021)

zum Thema:

Kein kostenfreier Transfer zum Impfen für Rollstuhlfahrer

und **Antwort** vom 06. Mai 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Mai 2021)

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung
– Krisenstab –

Herrn Abgeordneten Thomas Seerig (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/27347

vom 15. April 2021

über Kein kostenfreier Transfer zum Impfen für Rollstuhlfahrer

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Impfungen haben bisher das Angebot eines kostenfreien Transfers per Taxi zum Impfzentrum genutzt? Dies entspricht welchem Anteil der Berechtigten?

Zu 1.:

Unter Zugrundelegung der vom Betreiber der Impfzentren (DRK Sozialwerk Berlin gemeinnützige GmbH) verfügbaren Daten wurden bisher 210.232 Fahrten abgerechnet. Die impfberechtigte Personengruppe im Alter über 70 Jahren beträgt etwa 544.000 Menschen. Diese Personengruppe ist grundsätzlich zur Nutzung der Taxi-Gutscheine für die Hin- und Rückfahrten zu und von den Impfzentren berechtigt.

2. Wie viele Fahrten erfolgten dabei mit Inklusionstaxen, wie viele mit Bussen des Sonderfahrdienstes

Zu 2.:

Bislang wurden 732 Fahrten mit Inklusionstaxen unter Zugrundelegung der vom Betreiber der Impfzentren verfügbaren Daten abgerechnet.

3. Sind Informationen zutreffend, dass über die auf der Impfeinladung angegebenen Rufnummern eine Buchung von Inklusionstaxen nicht möglich ist.

Zu 3.:

Siehe Antwort zu Frage 2. Unter Zugrundelegung der Abrechnungsdaten ist die Buchung eines Inklusionstaxis über die in der Impfeinladung angegebenen Telefonnummer möglich.

4. Weshalb informierte das LAGeSo die Berechtigten der Fahrdienstverordnung im Rundbrief nur über die Möglichkeit der Nutzung der Sonderfahrzeuge zu den Impfzentren unter Bezahlung der Eigenbeteiligung, unterließ jedoch die wichtige Information, dass hierzu auch die Nutzung von Inklusionstaxen, für ältere Personen kostenfrei, ohne die Bezahlung der Eigenbeteiligung, möglich wäre.

Zu 4.:

Als die Berliner Impfkampagne am 27. Dezember 2021 startete, bestand die Nutzung der unentgeltlichen Taxinutzung für die Hin- und Rückfahrt zu dem Corona-Impfzentrum Arena lediglich für die impfberechtigte Personengruppe mit einem Alter über 90 Jahren. Die Möglichkeit der unentgeltlichen Taxinutzung wurde sodann im Fortgang der Berliner Impfkampagne und der Eröffnung weiterer Impfzentren schrittweise auf die impfberechtigte Personengruppe mit einem Alter über 80 Jahren und sodann mit einem Alter über 70 Jahren erweitert. In den Einladungsschreiben wurde auf die Möglichkeit der unentgeltlichen Taxinutzung hingewiesen und eine Telefonnummer angegeben, unter der die Taxifahrten gebucht werden können.

5. Wann wird dies nachgeholt und den Berechtigten mitgeteilt, wo diese Inklusionstaxen bestellt werden können?

Zu 5.:

Nähere Informationen zur Nutzung, Buchung und Abrechnung von Sonderfahrdiensten und Inklusionstaxen sind auf der Internetseite des Landesamtes für Gesundheit und Soziales veröffentlicht.

6. Welche Möglichkeiten sieht der Senat insbesondere für Personen, die auf ein Inklusionstaxi angewiesen, aber nicht sonderfahrdienstberechtigt sind?

Zu 6.:

Siehe Frage 5. Daneben können impfberechtigte Personen die kostenlosen Shuttle-Service zu den Impfzentren nutzen, die die impfberechtigten Personen von ausgewählten Knotenpunkten in der Nähe der Impfzentren unentgeltlich zu den Impfzentren transportieren.

7. Sind Informationen zutreffend, dass eine Nutzung des Sonderfahrdienstes möglich ist, aber nur unter Anrechnung auf das Kontingent und unter Zahlung von Eigenbeiträgen?

Zu 7.:

Siehe Antwort zu Frage 5.

8. Wie begründet der Senat dann ggf. die Tatsache, dass gerade für Rollstuhlnutzer der Transfer zum Impfzentrum nicht kostenfrei ist?

Zu 8.:

Personen, die aufgrund einer Beeinträchtigung auf die Nutzung von Rollstühlen angewiesen sind, steht grundsätzlich die Möglichkeit der Nutzung von Sonderfahrdiensten und Inklusionstaxen zur Verfügung. Diese können von impfberechtigten Personengruppe im Alter über 70 Jahren, die allein aufgrund ihres Alters und der mit dem Alter regelmäßig einhergehenden gesundheitlichen Folgen einem besonders hohen Risiko eines schweren oder tödlichen COVID-19-Krankheitsverlaufes ausgesetzt sind, nicht ohne Weiteres genutzt werden.

Um der besonderen staatlichen Schutzpflicht für Gesundheit und Leben der gesundheitlich besonders vulnerablen Personengruppen der Über-70-Jährigen die Möglichkeit einer schnellen und unkomplizierten Schutzimpfung in Berlin zu eröffnen, wurden zunächst die unentgeltliche Nutzung von Taxen bei der An- und Abreise zu den Impfzentren für diese Personengruppe eröffnet (s. auch Fragen 4 und 5).

9. In welcher Form hat der Senat auf Beschwerdeschreiben von Betroffenen und Sozialverbänden über diese Schlechterstellung von Rollstuhlnutzern bisher reagiert?

Zu 9.:

Der Senat nimmt die Bedürfnisse und Interessen betroffener Personen im Rahmen der Berliner Impfkampagne sehr ernst und berücksichtigt diese bei der weiteren Umsetzung der Prozesse im Zusammenhang mit den SARS-CoV-2-Schutzimpfungen in den Berliner Impfzentren.

Berlin, den 06. Mai 2021

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung